Amtliche Bekanntmachung

GROSSE KREISSTADT SINDELFINGEN
Landkreis Böblingen

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Sindelfingen im Gebiet „Schul- und Sportstandort Allmendweg“

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 01.01.2024 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 22.10.2024 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Satzung

Die Stadt Sindelfingen zieht im Geltungsbereich dieser Satzung eine Gebietsentwicklung zu einem Schul- und Sportstandort Allmendweg in Betracht. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird diese Vorkaufsrechtssatzung erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich des Vorkaufsrechts

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erfasst das Gebiet zwischen der Rankbachbahn im Westen, der Allmendstraße im Norden, der Rudolf-Harbig-Straße im Osten sowie im Süden entlang des Wegs nördlich des Parkplatzes am Unterrieden Gymnasium. Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts umfasst die Flurstücke 821, 823/2, 824, 824/3, 824/4, 824/5, 824/6, 824/7, 824/8, 824/9, Gemarkung Sindelfingen-Maichingen.

(2) Maßgebend für die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ist der Lageplan des Amtes für Stadtentwicklung und Geoinformation - Abt. Stadtentwicklung vom 17.04.2024, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 3
Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Sindelfingen steht in dem in § 2 genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 BauGB zu.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

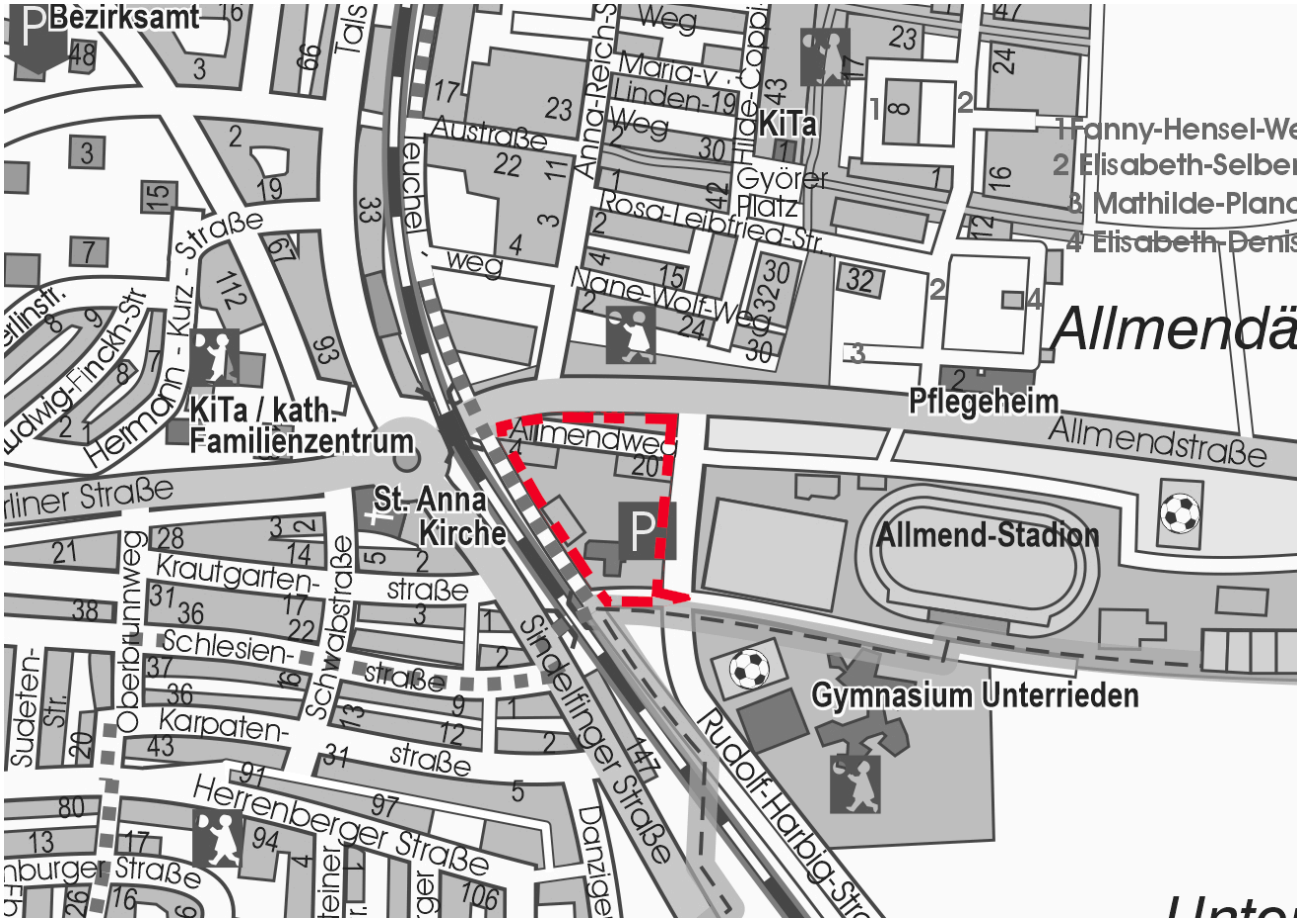

Die Satzung über ein Vorkaufsrecht der Gemeinde kann beim Amt für Stadtentwicklung und Geoinformatik - Abt. Stadtentwicklung im Rathaus, 6. Stock, Raum 6.02 (Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen) während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Räume sind barrierefrei erreichbar.

Die Dienststunden sind

Montag bis Mittwoch	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Sindelfingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
• der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat

Sindelfingen, den 06.12.2024

[gez.] Dr. Bernd Vöhringer
Oberbürgermeister